



**GEMEINDE HOCHDORF**  
**LANDKREIS BIBERACH**

# **Satzung über die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung in der Gemeinde Hochdorf**

vom 24.06.2020

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO – in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 24.06.2020, geändert am 26.07.2023, folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Kommunale Grundschulbetreuung/Aufgabe**

- (1) Die Gemeinde Hochdorf bietet in der Rosenbach-Grundschule eine Betreuung im Rahmen der flexiblen Nachmittagsbetreuung und der Verlässlichen Grundschule an.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Einrichtung der Betreuung und einen Betreuungsplatz besteht nicht, da es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers handelt.

## **§ 2 Betreuungsangebote**

- (1) Die Betreuung in der kommunalen Grundschulbetreuung findet außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts mit spielerischen und freizeitbezogenen Aktivitäten statt, sofern es sich nicht um die Hausaufgabenbetreuung handelt.
- (2) Es wird ein flexibles Betreuungsmodell an Schultagen und in den Ferien angeboten, bei dem der tägliche Betreuungsbedarf festgelegt wird. Folgende Modelle werden angeboten:

Morgenbetreuung:	7:30 Uhr bis 8:00/8:40 Uhr
Betreuung in der 5. Stunde	11:25 Uhr bis 12:10 Uhr
Mittagessen	12:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Hausaufgabenbetreuung und AG-Angebote	
montags und mittwochs	13:00 Uhr bis 15:45 Uhr
dienstags und donnerstags	13:45 Uhr bis 15:20 Uhr
Ferienbetreuung	8:00 Uhr bis 14:00 Uhr

## **§ 3 Aufnahmekriterien**

- (1) In die Betreuung werden nur Kinder aufgenommen, die Schüler der Rosenbach-Grundschule Hochdorf sind. Zusätzlich werden jeweils in der letzten Sommerferienwoche die künftigen Erstklässler der Rosenbach-Grundschule in der Ferienbetreuung der Grundschule aufgenommen.

(2) Die Platzvergabe erfolgt nach Möglichkeit entsprechend dem Wunsch der Eltern. Sollten weniger Plätze zur Verfügung stehen, als Anmeldungen vorliegen, erfolgt die Platzzuteilung nach dem im Gemeinderat beschlossenen Punktesystem für die Kindertageseinrichtungen. Dabei spielen folgende Kriterien eine Rolle:

- Kindeswohlgefährdung
- Geschwisterstatus
- Berufstätigkeit
- Alleinerziehende
- Zwillings- oder Mehrlingskinder
- Familiäre und soziale Kriterien

#### **§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Die Aufnahme in die Grundschulbetreuung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten.
- (2) Die Sorgeberechtigten bzw. ein allein sorgeberechtigter Elternteil verpflichtet sich, bei Aufnahme des Kindes der Betreuungsleitung die Anschrift sowie eine Telefonnummer mitzuteilen, unter der diese/r im Krankheitsfall oder bei anderen auftretenden Notfällen erreichbar sind/ist.
- (3) Das Benutzungsverhältnis endet
  - durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten bzw. des allein Sorgeberechtigten gegenüber dem Schulträger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum 01.03. oder 31.07.. Eine Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich.
  - durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger oder
  - durch Wechseln der Schule (Abmeldung von Amts wegen)
- (4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung der fälligen Gebühren trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 1 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt nach einmaliger Androhung und durch schriftliche Mitteilung.

#### **§ 5 Benutzungsgebühren**

- (1) Die Gebühren werden auf 11 Monate berechnet und erhoben. Das Schuljahr beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (2) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem der Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Es ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Gebührenmaßstab ist der Betreuungsumfang des Kindes sowie die Anzahl der dauerhaft im Haushalt lebenden Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ebenfalls in der Rosenbach-Grundschule betreut werden. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt der Gebührenschuldner leben, und Kinder, die nur vorübergehend im deren Haushalt leben, werden nicht berücksichtigt.
- (4) Änderungen, die nach Abs. 3 zu einer Änderung der Gebühren führen, sind der Betreuungsleistung mitzuteilen. Die Benutzungsgebühr wird dann ab dem Ersten des darauffolgenden Monats neu festgesetzt.

- (5) Die Gebühr ist für jeden vollen Kalendermonat zu entrichten; auch während der Ferien (ausgenommen August), bei Nichtbenutzung oder bei vorübergehender Schließung der Einrichtung.
- (6) Für Notfälle wird eine Notfall- und Gastbetreuung eingerichtet, welche Kinder in spontan auftretenden, einmaligen Situationen, welche einer Betreuung bedürfen, aufnimmt. Die Notfall- und Gastbetreuung wird pauschal mit einem Tagessatz entsprechend dem Gebührenverzeichnis abgerechnet.

### **§ 6 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner sind die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Grundschulbetreuung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

### **§ 7 Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht zum Anfang des Monats, in dem das Kind betreut wird oder hierfür verbindlich angemeldet ist. Sie wird für jeden vollen Monat erhoben.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum ersten Werktag des Betreuungsmonats fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht endet bei der Abmeldung eines Kindes mit Ablauf des Monats, auf dessen Ende das Kind fristgerecht abgemeldet wird.

### **§ 8 Regelung in Krankheitsfällen**

- (1) Sofern ein Kind wegen Krankheit die Schule nicht besuchen darf, ist auch der Besuch der Betreuung untersagt.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes ist die Betreuungskraft sofort zu unterrichten. Dies gilt insbesondere, wenn das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leidet. In diesem Fall ist der Besuch der Betreuung ebenfalls untersagt.
- (3) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Betreuung wieder besuchen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (4) § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft. Die Änderungssatzung vom 26.07.2023 tritt zum 1.9.2023 in Kraft.

Hochdorf, 26.07.2023

gez. Stefan Jäckle, Bürgermeister

## Gebührenverzeichnis

gem. § 5 II der Satzung über die Inanspruchnahme der Grundschulbetreuung in der Gemeinde Hochdorf

Betreuungsart	monatlicher Beitrag	täglicher Beitrag
Betreuung über die Mittagszeit pro gebuchtem Wochentag	15,20 €*	
Hausaufgabenbetreuung und AGs pro gebuchtem Wochentag	10,90 €	
Ferienbetreuung		9,80 €*
Notfallbetreuung (bis 16:00 Uhr)		9,10 €
Die Gebühr reduziert sich für das zweite und dritte Kind, das sich in der Betreuung befindet und im selben Haushalt lebt, um jeweils 20% (§ 5 III der Satzung)		
*Die Gebühren gelten zzgl. der vom Caterer berechneten Kosten für das Mittagessen		